

## **Bekanntmachung**

### **der Stadt Mülheim-Kärlich**

#### **Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In der Steinrausch“**

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In der Steinrausch“ als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, diesen Satzungsbeschluss erst öffentlich bekannt zu machen, wenn durch die entsprechenden Fachgutachten nachgewiesen ist, dass für die Planung der Kreisverkehrsanlage Bahnhofstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die beiden Fachgutachten (schalltechnische Untersuchung und Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes – UVPG -) liegen nun vor. Im Ergebnis ist festzustellen, dass für die Planung der Kreisverkehrsanlage Bahnhofstraße die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Daher wird der Satzungsbeschluss nun gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), letztgültige Fassung, ortsüblich bekanntgemacht.

**Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

**Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Ursprungsplanung (Planurkunde und textliche Festsetzungen) außer Kraft.**

**Hinweis: Der für betreutes Wohnen vorgesehene Bereich (Änderungsbereich „G“) wurde aus dieser 1. Änderung herausgenommen. Hierfür wird ein eigenständiges 2. Planänderungsverfahren durchgeführt.**

Die Bebauungsplanunterlagen (Satzung, Deckblatt zur 1. Änderung und Erweiterung, textliche Festsetzungen sowie die Begründung mit den Anlagen) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Gestaltung, Umwelt, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 306 bzw. 302, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

## **Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:**

Innerhalb des rechtverbindlichen Bebauungsplangebietes „In der Steinrausch“ in der Flur 5 der Gemarkung Mülheim werden verschiedene Teilbereiche geändert. Darüber hinaus wird das Bebauungsplangebiet um eine Teilfläche an der Bahnhofstraße in den Fluren 24 und 25 erweitert.

Das gesamte Änderungsgebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

## **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim-Kärlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Mülheim-Kärlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mülheim-Kärlich, 03.01.2012

Stadt Mülheim-Kärlich

(Uli Klöckner)  
Stadtbürgermeister